

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Ingenieurbüro  
IFK Ingenieure  
Partnergeseellschaft mbB  
Eisenbahnstraße 26  
74821 Mosbach

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon [REDACTED]  
Fax 07131 994-83-6848  
E-Mail [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
Unser Zeichen [REDACTED]  
Datum 27.06.2023

**Vorhaben: Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Stolzenhof"**

**Ort: Jagsthausen**

Antragsteller: Bürgermeisteramt Jagsthausen, Hauptstraße 3, 74249 Jagsthausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

**Bauplanungsrecht**

Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.

**Natur- und Artenschutz**

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Gewinnung alternativer Energien durchaus positiv gesehen. Zugleich bietet die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland viel Potential für die Insektenwelt und Kleintiere. Die großflächige Anlage verbunden mit der Einzäunung freier Landschaftsteile wird jedoch kritisch gesehen. Sie widerspricht zum einen dem Grundsatz, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, zum anderen stellen die mehrere Hektar großen eingezäunten Gebiete Barrieren für Wildtiere dar, denen ein 10 cm hoher Bodenabstand der Einzäunung nicht zur Durchwanderbarkeit ausreicht (Stichwort: Wild). Alternativ zu großen Freiflächenphotovoltaikanlagen sollte primär geprüft werden, welche bereits versiegelten Flächen zur Gewinnung von Solarenergie genutzt werden können (Bsp. Dächer öffentlicher Gebäude oder von Gewerbebetrieben, Parkplätze, Lärmschutzwände, ...). Die Unterlagen zur naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bewertung sind noch nicht abgeschlossen und bisher noch in der Entwurfsfassung. Wir empfehlen die fer-

tiggestellten Dokumente frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.

### Schutzgut Landschaftsbild

Das auf dem Hochrücken zwischen Jagst und Kocher exponiert gelegene Plangebiet hat möglicherweise eine extreme Fernwirkung. Die Hochebene prägt das Landschaftsbild in besonderem Maß. Aufgrund der Kulturgeschichte dieses Landschaftsraums sollte besonders sorgsam mit der Landschaft des Jagsttals an dieser Stelle umgegangen werden. Zum Beispiel befindet sich hier der Limes und daher auch eine Vielzahl an querenden regionalen Wanderwegen. Auch die jenseits der Jagst verlaufenden touristischen Wege oder Orte werden durch die Erscheinung der Kuppe geprägt. Der besondere touristische Reiz der Umgebung liegt in der geringen baulichen und technischen Nutzung der Landschaft. Diese Wirkung würde durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage möglicherweise stark beeinträchtigt. Es ist daher eine Landschaftsbildanalyse durchzuführen, um die Fernwirkung des Projektes einschätzen zu können, da die geplante Eingrünung das Landschaftsbild nur direkt vor Ort abmildern kann.

### Schutzgebiete

Aufgrund der Größe der Anlage und der Nähe zu den Natura 2000 Gebieten (VSG Nr. 6624401 „Jagst mit Seitentälern“; FFH-Gebiet Nr. 6721341 „Untere Jagst und unterer Kocher“ und FFH-Gebiet Nr. 6622341 „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“) ist die mögliche Betroffenheit durch Auswirkungen des Vorhabens auf diese Gebiete in Natura 2000 Vorprüfungen unter Verwendung der Formblätter zu bewerten und darzulegen. Die verbal argumentative Ausführung im GOB ist nicht ausreichend.

Im Nordosten ist das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“ überplant. Da laut GOB (Kapitel 5.3) der Überschneidungsbereich aus topographischen Gründen weitgehend frei von Solarmodulen bleiben wird, regen wir an, das Baufenster der Grenze des Landschaftsschutzgebiets anzupassen. In diesem Fall könnte ein Widerspruch zum Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ausgeschlossen werden und es wären keine weiteren Schritte erforderlich. Andernfalls ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Erteilung einer Landschaftsschutzgebietserlaubnis möglich ist oder eine Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Die Wiesenflächen sind in jedem Fall auszusparen, da diese explizit im Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets aufgeführt sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen die beiden gesetzlich geschützten Biotope Schlehen-Feldhecke südlich Stolzenhof (Biotop Nr. 6622-125-2162) und Feldhecke östlich Gewann 'Roter Grund' (Biotop Nr. 6622-125-0755). Es handelt sich dabei um Biotoptypen, die nach § 33 NatSchG nur „in der freien Landschaft“ geschützt sind. Hier kann bei Aufstellung eines Bebauungsplans i.d.R. auch bei Erhaltung der Strukturen von einer Zerstörung des Biototyps gesprochen werden, da die charakteristischen Eigenschaften des Biototyps, die in der Anlage 2 zum NatSchG genannt sind, durch die Einbeziehung in einen Bebauungsplan und die damit verbundene Zuordnung zum Innenbereich entfallen. Biotoptypen, die nur in der freien Landschaft gesetzlich geschützt sind, sind daher im Regelfall bei Einbeziehung in einen Bebauungsplan auszugleichen, unabhängig davon, ob sie über eine Pflanzbindung o.ä. zum Erhalt festgesetzt sind.

„Freie Landschaft“ ist in § 33 Abs. 2 NatSchG definiert als „sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche“. Es ist also auf den tatsächlichen Zustand abzustellen, nicht ausschlaggebend sind somit die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Flurstücksgrenzen. Da der vorliegende Bebauungsplan die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zum Ziel hat, mit der die Aufwertung der Biotopstrukturen (Unterwuchs) verbunden ist und keine typischen Siedlungseinflüsse zu erwarten sind, kann von einem Erhalt des charakteristischen Merkmals der „freien Landschaft“ ausgegangen werden. Einer Sicherung der gesetzlich geschützten Biotope über entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen wird daher zugestimmt.

Der Geltungsbereich liegt auf einer Verbindungsachse des Biotopverbundes trockener Standorte. Die Überplanung mit einer PV Anlage steht dem nicht entgegen, allerdings sollten in der Ausführung zur Stärkung des Biotopverbundes Strukturelemente und Biotope trockener Standorte (z. B. Lesestein-/Totholzhaufen, offene Sand-/Bodenstellen, magere Vegetation: in den unbefahrenen Zwischenmodulbereichen sollte eine Vegetation höherwertiger als Fettwiese entstehen; Altgrasstreifen) eingeplant werden, die dem Biotoptyp trockener Standorte entsprechen. Die Integration ist mit kostengünstigen Mitteln möglich und dient der gesetzlich vorgeschriebenen Zielerfüllung der Umsetzung des Biotopverbundes auf 15 % der Landesfläche bis 2030 (§ 22 NatSchG), zu der auch die Kommunen verpflichtet sind.

### Artenschutz

Der Fachbeitrag Artenschutz ist noch nicht abschließend fertiggestellt, da die Untersuchungen noch laufen. Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurden laut Gutachten die Artengruppe Vögel und die Zauneidechse tiefergehend untersucht. Mittels Blechen sollte darüber hinaus in den als geeignet für Schlingnatter beschriebenen Bereichen nach Schlingnattern geschaut werden oder die Bereiche sind per worstcase-Annahme als Tabubereiche während der Bauzeit zu schützen. Solarmodule sind in den für Reptilien geeigneten Flächen laut Gutachten nicht vorgesehen.

Eine Kartierung von potentiellen Futterpflanzen von Tag- und Nachtfaltern wird laut Gutachten vorgenommen. Ebenso wird laut Gutachten geprüft, ob Amphibien aus dem Weiher beim Stolzenhof durch das Vorhaben in ihren Wanderbewegungen betroffen sein können. Um die Art und Weise der Wanderung (zielgerichtet, Wanderfreudig, ortstreu usw.) und den Zeitpunkt der Wanderung (früh aktive Arten oder spät aktive Arten usw.) besser einschätzen zu können, ist die Kartierung der im Weiher vorkommenden Arten sinnvoll und notwendig. Außerdem wird eine Betroffenheit der Gelbbauchunke geprüft.

Die Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen (Anzahl der Reviere noch nicht bekannt) sind ggf. in größeren Freiflächen innerhalb des Solarparkes vorgesehen. Wir empfehlen die Maßnahmen vor der Offenlage mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn abzustimmen.

Das Vergrämungskonzept ist je nach Ergebnis des Artenschutzberichtes aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzupassen, da eine regelmäßige Mahd in einem Gebiet dieser Größe als Vergrämung vermutlich nicht ausreicht.

### Hinweise zum Artenschutz

Zum Schutz von flugfähigen Tieren sind möglichst reflexionsarme und wenig spiegelnde Module zu verwenden. Dies kann bei Solaranlagen dieser Größe von elementarer Bedeutung sein, um eine signifikante Erhöhung des Sterberisikos gegenüber

dem „allgemeinen Lebensrisiko“ für einzelne Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

Sollte eine Beweidung mit Schafen vorgesehen sein, sollte beachtet werden, dass der Zaun wolfsicher zu gestalten ist, da Jagsthausen im Wolfserwartungsland liegt. Für den Kleintierdurchschlupf empfehlen sich dann kleine Öffnungen in regelmäßigen Abständen anstelle der durchgehenden Zaunerhöhung. Ohne Beweidung ist der Zaun wie aktuell vorgesehen durchgängig mit Bodenabstand vorzusehen.

### Sonstiges

Die Ausführungsplanung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies betrifft die Eingrünung, die Stellung der Module und die Stellung und Ausführung des Zaunes. Es sind weder ein das gesamte Gebiet umgebender Zaun noch zu kleine Zaunkompartimente zulässig. Erst bei Vorlage einer konkreteren Planung kann ausreichend gewissenhaft naturschutzfachlich Stellung genommen werden.

Für Bepflanzungen jeglicher Art ist gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Dies ist auch im Textteil festzusetzen.

Für die Beachtung des gesetzlichen Artenschutzes und die Ausführung der Artenschutzmaßnahmen sowie für die Begrünungsmaßnahmen sind eine fachkundige ökologische Baubegleitung und ein Monitoring vorzusehen.

Damit der Rückbau und eine ursprüngliche Nutzung wieder möglich sind und damit die vorgenommenen Bewertungen auch zukünftig noch passend sind, ist die Art und Weise der möglichen Module auf bodenschonende Ausführungen (z. B. Ständerbauweise) einzugrenzen, damit bei zukünftigen Änderungen in der technischen Ausführung ein stärkerer Bodeneingriff vermieden wird oder erst durch eine Bebauungsplanänderung und damit eine Änderung der Bewertung des Eingriffes erfolgen muss. Die Vorgaben sind im Textteil daher strenger zu formulieren.

Für die Ausgestaltung ist besonders aufgrund der Größe die Naturverträglichkeit stark zu gewichten. Hinweise und Anregungen zur naturverträglichen Gestaltung von PV-Anlagen sind unter den nachfolgenden Webseiten abrufbar:

<https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-10/2022-eckpunkte-fuer-einen-naturvertraeglichen-ausbau-der-solarenergie-bfn.pdf>

[https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publicationen/Energie/Handlungsleitfaden\\_Freiflaechensolaranlagen.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Handlungsleitfaden_Freiflaechensolaranlagen.pdf)

### **Landwirtschaft**

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte weist für die betroffenen Gebiete Vorbehaltsflur der Stufe I aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.

Die beplanten Flächen befindet sich im Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Ein Landwirt mit Tierhaltung im Hohenlohe Kreis verliert durch das gesamte Vorhaben ca. 50 % seiner Fläche. Ob ein Härtefall vorliegt ist, vom zuständigen Landwirtschaftsamt zu prüfen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bewirtschafter der Grundstücke oftmals nicht die Eigentümer der Grundstücke sind.

Wir möchten anmerken, dass die vorgetragenen Argumente gegen die Alternativflächen, wie eine mögliche optische Beeinträchtigung oder schwierigere Eigentumsverhältnisse, im Vergleich zum öffentlichen Interesse an einer sicheren Nahrungsmittelversorgung und dem Erhalt der besten Böden für die Erzeugung nicht ausreichend sind. Wir bitten daher um eine Prüfung möglicher Alternativflächen und deren Darstellung in der Systematik der Flurbilanz, damit die Belange der Landwirtschaft als Abwägungsgrundlage korrekt dargestellt sind und interpretiert werden können.

Grundsätzlich sollte die Zielsetzung bei den Photovoltaikanlagen sein, erst siedlungsgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu nutzen und den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten PV-Anlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenerzeugung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.

#### Hinweise und Anregungen

Wir regen dringend die Überprüfung eines Alternativstandortes z.B. nordwestlich des Plangebietes an, da es hier in räumlicher Nähe Flächen gibt, die in der Flurbilanzkarte als Vorbehaltsflur II ausgewiesen sind. Überregional sind auch diese Flächen von hohem agrarstrukturellem Wert. Lokal betrachtet sind diese jedoch eindeutig den Flächen der Vorbehaltsflur der Stufe I vorzuziehen.

Am Rande des Plangebiets liegen die Hofstellen zweier landwirtschaftlicher Betriebe, diese dürfen in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden.

Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.

Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.

Wir regen einen Rückbau der Anlage gemäß §9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB an. Nach Rückbau der PV-Anlage sollen die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen der Landwirtschaft zugeführt werden. Der Rückbau soll nachvollziehbar dargestellt werden. In der Rückbauverpflichtung soll nach u. A. der vollständige Rückbau (PV-Anlage und Bepflanzung), also auch die Wiederherstellung der Ackerflächen übernommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann der Grünlandumbruch (bzw. die Kosten hierfür) nicht auf die zukünftig bewirtschaftenden Landwirte übertragen werden.

Wir regen an, eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren. Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen.

Des Weiteren gehen aus den Unterlagen keine alternative Verkehrsführung für den überplanten Wirtschaftsweg hervor. Wir bitten diesbezüglich um eine Darstellung im weiteren Verfahren.

## **Grundwasser/Altlasten/Boden**

### Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser wurde in der Eingriffs- Ausgleichs-Untersuchung berücksichtigt. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das vom Geltungsbereich erfasste fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet WSG Jagsthausen (Neuwiesen und Hofäcker) – Wsg.-Nr. 125-225 ragt im Nordosten in den Bereich des Vorhabens.

### Bodenschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) sowie die obligatorische Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung hingewiesen.

Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie in den ergänzenden Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ enthalten.

Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Im Einzelfall können zusätzlich zu diesen Inhalten eines Bodenschutzkonzeptes für FFPV-Anlagen weitere Vorgaben erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für Anlagentypen wie beispielsweise zweiachsig nachgeführte FFPV-Anlagen, die auf Betonfundamenten errichtet werden und umfangreichere Bodenarbeiten voraussetzen. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme und von lokalen Bodenverhältnissen (Verdichtungsempfindlichkeit, Nutzung, Zuwegung, Topographie, Erosionsgefährdung) ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung für das Bauvorhaben erforderlich (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).

Der Einhaltung und Überwachung der im Bodenschutzkonzept festgelegten Maßnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu. Das Bodenschutzkonzept ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Um einen bodenschonenden Projektablauf gewährleisten zu können hat der Vorhabenträger den Baubeginn der unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

### Altlasten

Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

### **Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz**

#### Hochwasser

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.

#### Starkregen

Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden - Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. *Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).*

Die Gemeinde Jagsthausen hat bereits Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Aus den Karten geht hervor, dass sich bei einem extremen Niederschlagsereignis Fließwege auf dem Plangebiet einstellen. Welche Auswirkungen die Photovoltaikanlage auf den Abfluss der ca. 57,3 ha großen Fläche hat, wurde nur sehr grob beschrieben.

Dabei ist zu beachten, dass nach § 37 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf auch nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Im Bebauungsplan sind daher noch Aussagen zu treffen, wie sich das Abflussverhalten bei einem seltenen, außergewöhnlichen und extremen Niederschlag auf dem Plangebiet verändert und welche Auswirkungen dieses für die Unterlieger hat. Dabei ist auch die abflusswirksame Fläche zu berücksichtigen.

### **Abwasser**

In den Unterlagen gibt es keine Angaben zur Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung. Daher kann aus abwassertechnischer Sicht auch keine Stellungnahme abgegeben werden. Angaben zu diesem Thema sind nachzureichen. Wenn kein Schmutzwasser anfallen und keine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung stattfinden soll, ist dieses im Bebauungsplan auch anzugeben.

### **Straßen und Verkehr**

Das Plangebiet befindet sich südlich von Jagsthausen und grenzt teilweise an die L1050 an. Straßenbaurechtlich liegt das Vorhaben außerhalb der Ortsdurchfahrts-grenze. Daher gilt das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG BW. Demnach müssen

Hochbauten aller Art einen Abstand von mind. 20m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einhalten.

Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße 2328 für die der Hohenlohekreis zuständig ist.

## **Bautechnik**

### Zu Pkt. 3.1 überbaubare Grundstücksfläche

Es wird darauf hingewiesen, dass für die im zweiten Absatz genannten baulichen Anlagen im Bauverbot, also außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, eine Zulassung zu beantragen ist. Alternativ aus dem Wort „ausnahmsweise“ wird: „allgemein“. Das Kenntnissgabe-Verfahren wäre nicht zulässig.

## **Immissionsschutz und Gewerbe**

Vom Vorhabengebiet bestehen verschiedene Sichtbeziehungen zu Siedlungsbereichen, wie z. B. Pfitzhof, Mittlerer Pfitzhof, Unterer Pfitzhof, Kleines Ghai. Aufgrund der Vorhabengröße können nach heutigem Wissensstand keine Sollstandardabstände zu Siedlungsbereichen herangezogen werden.

Es wird deshalb für notwendig erachtet, bezüglich der potentiellen Immissionsorte ein Blendgutachten erstellen zu lassen.

## **Forst**

### Waldumwandlungsgenehmigung

Da Wald direkt als Baugrund nicht betroffen ist, ist eine Waldumwandlung nicht erforderlich.

### Waldabstand

PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des §4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/ -bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (incl. Zäunung im Einflussbereich (<30 m) von Wald- und Baumbeständen).
- Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzenden Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, ggf. schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z.B. Boden, Grundwasser).
- Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potentielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.
- Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen.

Sofern keine hierfür geeignete Wald-/Feldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen.

- Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume (v.a. im Westen des Plangebiets) Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagebetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufes.
- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u.a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungs-kontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzliche erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u.a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

#### Haftverzichtserklärung

Bei Umsetzung des Bauprojekts mit einem Mindestabstand <30 m zum Wald, sollte ein Haftungsausschluss zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden erklärt werden.

Freundliche Grüße



IFK Ingenieure  
Eisenbahnstraße 26  
74821 Mosbach

Datum: 23.06.2023

Bearbeiter: [REDACTED]

Az.: [REDACTED]

Ihr Az.: [REDACTED]

**Gemeinde Jagsthausen, Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Stolzenhof“**

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie dessen Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Im Süden des Plangebiets verläuft in südöstlicher Richtung eine nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trasse für Ölleitungen. Wir raten zu einer Abstimmung mit dem Betreiber der Leitung. Zudem grenzt die Planung an ein nach Plansatz 3.2.1 ausgewiesenes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren. Angrenzend an das Vorranggebiet sollten deshalb keine über die PV-Module hinausgehenden baulichen Maßnahmen (z.B. Trafogebäude) erfolgen.

Im östlichen Teil des Plangebiets verläuft in Nord-Süd-Richtung das regionale Kulturdenkmal „Limes“. Wir raten zu einer Abstimmung mit dem Denkmalamt.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist bereits ein ausreichendes Gewicht beigemessen.

Zudem liegt der nordöstliche Bereich der Planung in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach Plansatz 3.3.2. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Anfrage sowie die vorgesehene Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Jagsthausen stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen





**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

IFK-Ingenieure  
Eisenbahnstraße 26  
74821 Mosbach

Stuttgart 26.06.2023  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
[info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de)

 Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Stolzenhof“, Gemeinde Jagsthausen

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.05.2023, Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 3 – Landwirtschaft – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

### **Raumordnung**

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Süden der Gemeinde Jagsthausen, angrenzend an den „Stolzenhof“ geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 57,3 Hektar.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB



geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Das Plangebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“*

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für Erholung plausibel thematisiert.

Des Weiteren verläuft durch das Plangebiet eine Trasse für Hochspannungsfreileitungen (VRG). Nach PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans sind *„in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“*

Es ist demnach sicherzustellen, dass die Planung die Trasse nicht beeinträchtigt. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger wird empfohlen.

Weiter ragt das Plangebiet in ein Landschaftsschutzgebiet nach PS 3.2.1 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.

Das Vorhaben „Photovoltaikanlage Stolzenhof“ befindet sich westlich eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.2 (G) Regionalplan.

Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.

### **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,

2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf).

(8) Mit der Planung soll auf einer Fläche von ca. 57,3 ha die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Wir bitten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz ([StEWK@rps.bwl.de](mailto:StEWK@rps.bwl.de)) über den Abschluss des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:



## **Landwirtschaft**

### I. Grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.

Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.

Aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/Deponien unbedenklich.

U.E. sind nur solche Flächen zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.

Im Text der Plansätze (Begründung zum Bebauungsplan) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen/Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.

Die Einstufung in Vorrangflur/Vorbehaltsflur Stufe I bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im Landkreis Heilbronn. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.

## II. Bewertung des Standortes Stolzenhof/Jagsthausen

Das ca. 57 ha große Plangebiet liegt südlich angrenzend an den Stolzenhof im Süden von Jagsthausen auf einer Hochebene oberhalb des Jagsttales. Es ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. Photovoltaik als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten).

In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorbehaltsflur Stufe I eingestuft. Für den Landkreis Heilbronn ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar; auch ist eine „Regeneration des Bodens unter PV“ (S. 8) nicht erforderlich.

Solche Flächen sollen u.E. nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen.

Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet (S. 1) bzw. entlang von Autobahnen und die daraus resultierende EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen wie oft vermutet bzw. um vorbelastete Flächen.

Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits deshalb zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.

Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.

Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in Baden-Württemberg fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im Landkreis Heilbronn und insbesondere in den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.

Das durch die Photovoltaik entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik u.E. nach noch vergrößern.

Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.

Auch die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind unklar (S. 8 Grünfläche); ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung oder als Wiese auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den Photovoltaikmodulen nicht möglich, sondern müsste händisch/mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

[REDACTED]

[REDACTED]

## Landesamt für Denkmalpflege

### I. Darstellung des Schutzgutes

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Kernzone des UNESCO-Welterbes Obergermanisch-Rätischer Limes (Denkmalliste Nr. 4) und eines archäologischen Prüffalls: Vorgeschichtliche Siedlung? (Denkmalliste Nr. 9) Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.



### II. Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

1. Wegen der mit der Aufstellung der Modultische verbundenen, nur punktuellen Bodeneingriffe stellt das LAD seine Bedenken im Falle der Prüffallfläche zurück. Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Befunde oder Funde zutage treten, sind diese umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden (§ 20 DSchG).

2. Die Denkmalzone des UNESCO-Welterbes Limes, die an dieser Stelle den Limes selbst sowie 3-4 Wachtürme einschließt, ist unbedingt auszusparen und muss frei bleiben. Zum Schutz -gerade, was die Montage und die Befahrung mit Baumaschinen oder Wartungsmaschinen angeht-, sollte der Streifen auch etwas breiter gewählt werden. Beim Bau der PV-Anlage ist ebenfalls darauf zu achten, dass keine schweren Baumaschinen über die Wachturmstellen fahren und auch die Limeslinie nicht beschädigt wird. Baulager o.ä. sind in der Kernzone ebenfalls nicht erlaubt.

Verbindungsleitungen, welche den Limes queren, dürfen nicht eingebracht werden. Sollte dies jedoch nicht zu vermeiden sein, so müssen diese auf einen einzigen Schnitt reduziert werden. Dieser ist dann auf Kosten des Vorhabenträgers mit einem der Welt-erbestätte angemessenen wissenschaftlichen und grabungstechnischen Standard archäologisch zu untersuchen. Da das Gelände von Drainagen durchzogen zu sein scheint, könnten in feuchtem Milieu Reste der hölzernen Palisaden-pfosten erhalten sein, was ggf. einen erhöhten Aufwand erfordert. Da es sich um ein UNESCO-Welterbe handelt und ein solcher Grabungsschnitt das Denkmal nachhaltig beschädigt, müssen auch die Erkenntnisse daraus eine Beschädigung rechtfertigen.

Das LAD bittet um Vorlage der Detailplanung samt aller mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe im engeren Umfeld der Denkmalzone. Eine Visualisierung der Limesstrecke muss in enger Abstimmung mit dem LAD erfolgen.

Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

#### **Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK-Ingenieure  
Eisenbahnstraße 26  
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 21.06.2023  
Durchwahl (0761) [REDACTED]  
Name: [REDACTED]  
Aktenzeichen: [REDACTED]

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Stolzenhof", Gemeinde Jagsthausen, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6622 Möckmühl, 6722 Hardthausen am Kocher)**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben Az. [REDACTED] vom 15.05.2023

Anhörungsfrist 30.06.2023

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten größtenteils im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Am Südwestrand des Plangebiets streichen durch eine Störung getrennt lokal die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) aus. Diese triassischen Festgesteine werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkastungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

## **Mineralische Rohstoffe**

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

## **Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydro-

geologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die Lage von Teilen des Planvorhabens in Schutzzone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Jagsthausen (Neuwiesen und Hofäcker)“ (LUBW Nr.: 125-225) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

## **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

## **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

## **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

